Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 8

Artikel: Armenrecht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837779

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Einrichtung und der Betrieb einer Kinderstation ist eine absolute Notwendigkeit für die Größstadt Zürich. Man könnte auf sie nicht verzichten. Vielmehr sollte sie nicht nur bedeutend vergrößert und verbessert, sondern in öffentlichen Betrieb der Stadt überznommen werden. Herr Geh. Sanitätsrat Dr. Taube in Leipzig, der die Anstalt eingehend besichtigte, gab unumwunden zu, daß die Armenpslege mit den ihr zu Gebote stehenden baulichen und sinanziellen Hilfsmitteln gemacht hat, was überhaupt zu machen war.

Dr. C. A. Schmid.

Armenrecht.

Durch Beschluß vom 5. November 1907 (abgedruckt in Nr. 8 Jahrgang V bes "Armenpslegers") hatte das zürcherische Obergericht entgegen der frühern Praxis dahin entsschieden, daß die Bewilligung des Armenrechtes gemäß § 280 des zürcherischen Nechtspflegezgesetzes auch die Befreiung von der Kautionsleistung für die Kosten der öffentlichen Vorsladung der unbekannt wo abwesenden Gegenpartei in sich schließen soll.

Das Bezirksgericht Winterthur versuchte durch Beschluß vom 20. Januar 1909 in einer Vaterschaftsangelegenheit die frühere Praxis wieder herzustellen, indem es einer Vatersschaftsklägerin auf Grund eines amtlichen Armutszeugnisses zwar das Armenrecht erteilte, aber ausdrücklich die Kautionsauflage für die Kosten der öffentlichen Vorladung der Gegenspartei aufrecht erhielt.

Bur Begründung seines Standpunktes führte das Bezirksgericht Winterthur an, daß \$ 280 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes die Folgen der Armenrechtserteilung erschöpfend normiere, indessen von einer Befreiung von der Kautionspflicht für die Kosten der öffentzlichen Ladungen nichts erwähne, in Notfällen könne durch Erstreckung der Kautionsfrist gesholsen werden; die gänzliche Befreiung von der Kautionspflicht habe zur Folge, daß vielssach Parteien, denen die Beibringung der gegnerischen Adresse möglich wäre, dies unterzlassen und statt bessen den Gegner auf Staatskosten ausschreiben lassen.

Der gegen diesen Entscheid des Bezirksgerichtes Winterthur ergriffene Rekurs wurde von der ersten Appellationskammer des Obergerichtes durch Beschluß vom 13. Februar 1909 gutgeheißen im wesentlichen aus den in dem zitierten Entscheid vom 5. November 1907 erwähnten Gründen und unter speziellem Hinweis darauf, daß den von der Vorinstanz befürchteten allfälligen Mißbräuchen durch eventuelle Verhängung von Ordnungsbußen oder nachträglicher Entziehung des Armenrechtes ausreichend gesteuert werden könne.

Das Obergericht hält also, und gewiß bem eigentlichen Sinn des Gesetzes solgend, an seiner ausdehnenden Interpretation des § 280 des zürcherischen Rechtspflegegesetzes sest, was speziell auch die Armenbehörden, die früher vielfach genötigt waren, solche Kautionen aus dem Armengut zu leisten, zu vernehmen interessieren mag.

Bern. Sanatorium für Tuberkulöse. Im Großratssale in Bern tagte am 6. März eine von der kantonalen Sanitätsdirektion (Regierungsrat Klay) einberusene öffentsliche Versammlung zur Beratung der Frage, ob nicht die Tuberkulosenheilstätte Heiligensschwendi erweitert oder eine zweite Heilstätte an einem andern Orte errichtet werden sollte, und zur Beratung der Kampfmittel gegen die Tuberkulose im allgemeinen. Die Versammlung war von ca. 50 Personen (Ürzten, Geistlichen und andern im öffentlichen Leben stehenden Persönlichkeiten) besucht. Dr. Ost-Bern hielt ein Referat über die Versheerungen der Tuberkulose im Kanton Bern, die Hauptursachen der Krankheit und die wirksamsten Mittel zu ihrer Bekämpfung. Neben wermehrter Staatshülse verlangte er namentlich eine richtige Wohnungs-Kontrolle in allen Gemeinden, dazu in erster Linie die Erweiterung der durchaus nicht mehr genügenden Heilstätte oder den Bau